



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Arbeitsgruppe Bewertung D - Bauwesen – Energie – Verkehr – Umwelt D6

Landwirtschaftliche Meliorationen, Strukturverbesserungen Améliorations foncières, Améliorations structurelles

Zusammenfassung

Als «Meliorationen» wurden ab dem 19. Jahrhundert zunächst Bodenverbesserungen bezeichnet, also Massnahmen und Werke, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturgewalten zu schützen. Dabei stand zunächst die Entwässerung bzw. «Entsumpfung» des Bodens im Vordergrund. Mit der Ende des 19. Jahrhunderts beginnenden kantonalen Unterstützung von landwirtschaftlichen Hochbauten kam der Begriff der «Hochbaumelioration» in Gebrauch.

Seit den 1990er-Jahren findet der Begriff «Strukturverbesserungen» Verwendung. Er ersetzt zum Teil als Synonym den Begriff «Meliorationen», findet aber auch Verwendung als Überbegriff für Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum – zu denen u.a. auch Renaturierungen von Kleingewässern, Projekte zur regionalen Entwicklung und Wiederherstellung nach Elementarschäden gehören.

Grundlage für die Mitwirkung des Bundes im Meliorationswesen war der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 über die Förderung der Landwirtschaft und das aus ihm hervorgegangene erste schweizerische Landwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1893. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 und die Bodenverbesserungs-Verordnung vom 29. Dezember 1954 prägend. Das Landwirtschaftsgesetz wurde am 29. April 1998 neu erlassen und am 7. Dezember 1998 durch die Strukturverbesserungsverordnung ergänzt (revidiert am 2. November 2022).

Der Bund ist v. a. in Hinsicht auf die Abwicklung von Subventionen involviert, und zwar durch den Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung (ehemals Abteilung Strukturverbesserungen; bis 1993 Eidgenössisches Meliorationsamt) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Die Aufsicht und in Ausnahmefällen auch die Durchführung einzelner Projekte liegt bei den kantonalen Stellen, früher meist als kantonale Meliorationsämter bezeichnet, heute in der Regel eine Abteilung für Strukturverbesserungen in der jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle. In Organisation, Durchführung und Unterhalt von Meliorationsunternehmen sind in hohem Masse die betreffenden Gemeinden involviert; oft nicht nur als politische Instanzen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerinnen und Genossenschafterinnen. Neben den durch den Bund mitsubventionierten Projekten gibt es auch solche, für die keine Bundeshilfe anfällt.

Empfehlungen

Schweizerisches Bundesarchiv (BAR): Das BAR sichert die Unterlagen der federführenden Bundesbehörden, namentlich des BLW. Insbesondere sichert es die Unterlagen des BLW zur Oberaufsicht und Projektkontrolle im Bereich Strukturverbesserungen im Tiefbau sowie Beitrags- und Kreditkontingente im Bereich der Strukturverbesserungen.

Staatsarchive: Vollständige Übernahme der Projektdossiers aller Tiefbaumeliorationen und kompletter Verfügungssammlungen (Subventionszusicherungen), Übernahme in Auswahl der Projektdossiers von Hochbaumeliorationen und Dossiers zu Investitionskrediten.

Gemeindearchive: Vollständige Übernahme der Statuten, Protokolle und Berichte der Meliorationsorgane (Versammlungen, Vorstände und Kommissionen), ausgesprochenen Ordnungsbusen (ggf. in Auswahl), Dossiers von Einsprachen, selber oder von Dritten im Auftrag erarbeiteten technischen Dokumenten, Unterhaltsordnungen, Dossiers von Bauprojekten von Unterhaltsorganisationen und Flurwegverzeichnissen.

Unterlagen nichtstaatlicher Aktenbildner können auch im Bereich Meliorationen eine wertvolle Ergänzung sein.

Ausgangslage

«Als Meliorationen wurden ursprünglich alle Massnahmen zur Bodenverbesserung bezeichnet. Im 20. Jh. erfuhr der Begriff eine Ausweitung: Er umfasste nun auch Massnahmen wie die Güterzusammenlegung und den Erosionsschutz und wurde schliesslich gleichbedeutend mit der umfassenden Restrukturierung der ländlichen Räume (sog. Gesamtmelioration).»¹ Bereits im frühen 19. Jahrhundert begann man, grössere Korrektionswerke öffentlich zu unterstützen. Die Tagsatzung beispielsweise initiierte 1804 die Korrektion der Linth. Dieses Jahrhundertbauwerk ist eine der bedeutendsten «föderalistischen» Meliorationen in Zusammenarbeit von Bund und mehreren Kantonen. Seine Geschichte ist in der Präambel der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk vom 23. November 2000² zusammengefasst:

«In Erinnerung, dass die Eidgenössische Tagsatzung am 28. Juli 1804 die Entsumpfung der Linthebene durch Überleitung der Linth in den Walensee und eine Verbesserung von dessen Abfluss Richtung Zürichsee beschloss und in der Revision dieses Beschlusses am 30. Juni 1808 festlegte, dass zwischen Walensee und Zürichsee ein möglichst gerader Kanal anzulegen sei, dass am 6. Juli 1812 die Tagsatzung die Linthwasserbau-Polizeikommission schuf, deren Aufgabe die Aufsicht und Erhaltung aller Kanalanlagen war, dass mit Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung diese Funktionen der Linthkommission übertragen wurden, die im Bundesgesetz betreffend den Unterhalt des Linthwerks vom 6. Dezember 1867 die Rechtsgrundlage fand, in der Absicht, für den gemeinsamen Hochwasserschutz in der Linthebene eine neue interkantonale Grundlage zu schaffen, treffen die Regierungen der Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich folgende Vereinbarung: Art. 1: Das Linthwerk ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es übernimmt Rechte und Pflichten der eidgenössischen Linthunternehmung. Sitz des Werkes ist Uznach.»

Im Allgemeinen blieben landwirtschaftliche Reformen auf dem Gebiet Aufgabe von Kantonen und Gemeinden. An der Durchführung einer Melioration sind meist mehrere Grundeigentümer beteiligt, die in der Regel von Gesetzes wegen zum Zweck des Unternehmens eine Genossenschaft oder Korporation bilden.

¹ Thomas Glatthard: «Melioration», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 29.11.2016. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007847/2016-11-29/>, konsultiert am 21.06.2022. Als mögliche Formen von Bodenverbesserungen sind in Art. 703 ZGB namentlich erwähnt: Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen und Güterzusammenlegungen.

² OS **2002** 57 vom 23.11.2002, S. 248 – 354.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Grundlage für die Mitwirkung des Bundes wurde – angestossen durch eine nationalrätliche Motion zur «Hebung der Landwirtschaft» – der Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 27. Juni 1884.³ Unter Abschnitt C, «Verbesserung des Bodens» finden sich die einschlägigen Artikel:

«Art. 7. Der Bundesrat ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen zu unterstützen:

- a) Unterstützungsbegehren müssen stets vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den nötigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, sowie mit den technischen Vorlagen versehen, von der Kantonsregierung dem Bundesrat eingereicht werden;
- b) Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation muss mindestens ebenso hoch sein, als der des Bundes, welcher 40 % der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf;
- c) Es muss die kantonale Verwaltung in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten; doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu;
- d) Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel, nachdem die Arbeiten ausgeführt und von der Oberaufsichtsbehörde untersucht worden sind.

Art. 8. Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Massgabe der im eidgenössischen Budget bewilligten Summen fest.

Art. 9. Der Bundesrat kann das zur Prüfung der Unterstützungsbegehren und zur Ausübung der Oberaufsicht erforderliche technische Personal je nach Bedürfnis beziehen.»

Das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893⁴ übernahm diese Artikel des Bundesbeschlusses im Wortlaut und erweiterte die Möglichkeiten des Bundes, sich an Meliorationen zu beteiligen: «Ausnahmsweise kann an Genossenschaften und Korporationen im Falle des Bedürfnisses und bei richtiger Durchführung ein Bundesbeitrag bis auf 50 % der wirklichen Kosten auch für solche Unternehmungen ausgerichtet werden, welche keine oder nur eine geringere Unterstützung von Seiten des Kantons oder der Gemeinde erhalten.» Weiter wurden nun auch die technischen Vorarbeiten für Unterstützungsbegehren subventioniert und die Entlohnung von Kulturtechnikern bei den Kantonen sollte zu bis zu 50 % vom Bund übernommen werden.

In der Vollziehungsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz vom 10. Juli 1894⁵ regelte der Bundesrat die Einzelheiten und bestimmte als Vollzugsbehörde das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Diese Zuständigkeit blieb bis heute bestehen (aktuelle Bezeichnung der Behörde: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)). Innerhalb des Departements war zunächst die 1882 geschaffene Abteilung Landwirtschaft zuständig, in der 1918 die Stelle eines eidgenössischen Kulturingenieurs eingerichtet wurde.⁶

³ Bundesblatt 1884, Bd. 3, Heft 34, S. 425 – 432.

⁴ BS 1947 9 vom 31.12.1947, S. [3] – 11.

⁵ BS 1947 9 vom 31.12.1947, S. 11 – 33; bereits die Vollziehungsverordnung vom 20. März 1885 zum Bundesbeschluss von 1884 hatte das damalige Handels- und Landwirtschaftsdepartement als Vollzugsbehörde vorgesehen (Protokolle des Bundesrates, Bd. 140).

⁶ Bereits im Eidgenössischen Staatskalender für das Jahr 1914 ist bei der Abteilung Landwirtschaft des damaligen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements ein «Abteilungssekretär für Bodenverbesserungen» aufgeführt.

1939 wurde daraus das Eidgenössische Meliorationsamt (EMA), welches bis 1993 bestand, als es in der Abteilung Strukturverbesserungen⁷ des BLW aufging.

Mit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) erhielten Private und Kantone einen Hebel zur Durchsetzung von Meliorationen auch gegen den Willen einzelner Grundeigentümer im betreffenden Gebiet. Bezeichnenderweise ist der einschlägige Paragraph 703 unter dem Titel «Inhalt und Beschränkung(en) des Grundeigentums» eingereiht. In der am 1. Januar 1912⁸ in Kraft getretenen Erstfassung lautete er:

«Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen,⁹ Weganlagen, Zusammenlegungen von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dergleichen, nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und haben zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Die Kantone ordnen das Verfahren.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.»

Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen beider Weltkriege bereiteten dem Meliorationswesen aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Arbeitsbeschaffung einen grossen Aufschwung. Es umfasste zunehmend auch Güterzusammenlegungen, Gewässerkorrekturen, Reb- und Alpmeliorationen sowie die Tiefpflügung ehemaliger Mooregebiete.

Nach dem Zweiten Weltkrieg traten an Stelle der Ertragssteigerungen immer stärker Aspekte der Erleichterung in der Bewirtschaftung und die Senkung der Produktionskosten in den Vordergrund. Der Bau der Nationalstrassen gab Güterzusammenlegungen und neuen Siedlungsformen wieder Auftrieb.

Das totalrevidierte Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951¹⁰ erleichterte die Um- und Durchsetzung von Meliorationen zulasten der Rechte einzelner Grundeigentümer weiter. Es genügt seither zur Durchsetzung einer Melioration das einfache Mehr der beteiligten Grundeigentümer (die nach wie vor mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens besitzen müssen), wobei «Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer [...] als zustimmend» gelten. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken. Die Art. 92 – 94 sahen auch Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten ((abgelegene) Siedlungen, Dienstboten- und Tagelöhnerwohnungen, Alpgebäude/-ställe und Dorfsennereien) vor. Für technische Vorarbeiten waren keine Bundesbeiträge mehr vorgesehen. Die Löhne der kantonalen Kulturtechniker sollten gemäss Art. 95 noch zu einem Drittel vom Bund übernommen werden.

Die Verordnung über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungs-Verordnung) vom 29. Dezember 1954¹¹ ersetzte die zahlreichen durch das Landwirtschaftsgesetz von 1951 aufgehobenen Ausführungs- bzw. Notrechtsbestimmungen der Kriegszeit durch eine konzisere Regelung. Die Beitragsgewährung hatte noch konsequenter als bisher auf föderalistische Weise zu erfolgen (Art. 15):

«¹ Gesuche von Gemeinwesen, Körperschaften und Privaten um öffentliche Beiträge an Bodenverbesserungen und an landwirtschaftliche Hochbauten im Sinne von Artikel 92 – 94 des Landwirtschaftsgesetzes werden von den kantonalen Behörden beurteilt. Die Weiterziehung eines abweisenden Entscheides an den Bundesrat ist ausgeschlossen;

⁷ Heute «Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung», worin sich drei von fünf Fachbereichen mit Meliorationen befassen: «Agrarökonomie, Raum und Strukturen», «Meliorationen» und «Betriebsentwicklung und Bodenrecht».

⁸ BS 1947 2 vom 31.12.1947, S. [3] – 467.

⁹ Die forstliche Melioration wird von den Bundes- wie auch den kantonalen Behörden grösstenteils von der landwirtschaftlichen getrennt behandelt, weshalb auch das vorliegende Papier nicht auf sie eingeht.

¹⁰ AS 1953 46 vom 31.12.1953, S. 1073 – 1108.

¹¹ AS 1955 4 vom 27.01.1955, S. 76 – 101.

² Hält die Kantonsregierung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrages für gegeben, so stellt sie ein entsprechendes Gesuch an das Eidgenössische Meliorationsamt;

³ Ein direkter Verkehr zwischen dem Eidgenössischen Meliorationsamt und den Beteiligten findet nicht statt.»

Bei der Revision der Bodenverbesserungsverordnung am 14. Juni 1971¹² wurden diese Bestimmungen unverändert übernommen.

Am 4. Oktober 1991 weitete die Bundesversammlung die Kompetenz der Kantone zur Erleichterung der Bodenverbesserung auf Gebiete «mit dauernden Bodenverschiebungen» aus und brachte damit den Artikel 703 ZGB in seinen heute gültigen Wortlaut.¹³

Im selben Jahr formierte sich auf Ebene Bund eine Projektgruppe zur Erarbeitung eines Leitbilds für das Meliorationswesen. Vertreten waren die Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen (KAM), das Bundesamt für Landwirtschaft durch das Eidgenössische Meliorationsamt, die Eidgenössische Bodenverbesserungskommission, der Schweizerische Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK-GF), die Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-FKV), der Schweizerische Bauernverband (SBV), der Fonds Landschaft Schweiz (FLS), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) und der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN).¹⁴ Die bis 1994 bestehende Gruppe veröffentlichte das Leitbild 1993 unter dem Titel «Förderung und Gestaltung des ländlichen Raums. Moderne Meliorationen als Chance». «Moderne Meliorationen» waren für die Projektgruppe «gesamtheitliche Projekte, mit denen unser ländlicher Raum erhalten, gefördert, entwickelt und gestaltet wird. [...] Moderne Meliorationen sind Werke im öffentlichen Interesse und sollten, entsprechend der multifunktionalen Aufgaben des ländlichen Raumes, auf ein möglichst optimales Erreichen einer Gesamtheit von Zielen: Landwirtschaft, Schutzbereiche, weitere Bereiche der Raumnutzung ausgerichtet sein.»¹⁵ Die SIA-FKV ergänzte das Leitbild 1998 um die als Umsetzungshilfe gedachte Wegleitung «Melioration im Einklang mit Natur und Landschaft».¹⁶

Das Landwirtschaftsgesetz von 1951 wurde durch das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998¹⁷ ersetzt, in dem der Strukturverbesserung der 5. Titel gewidmet ist. In Art. 87 werden die dabei aktuell geltenden Grundsätze genannt:

«Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:

- a) durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- b) die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- c) Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- d) zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- e) den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.»

¹² AS 1971 28 vom 09.07.1971, S. 996 – 1023.

¹³ AS 1993 17 vom 04.05.1993, S. 1404 – 1409.

¹⁴ Othmar Hiestand, Leitbild für moderne Meliorationen in der Schweiz, in: in: 100 Jahre Kulturtechnischer Dienst Kanton Zürich, hg. v. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Zürich [1998], S. 23 – 27, hier S. 23 f.

¹⁵ Ebd., S. 25.

¹⁶ Diese Papiere waren für das Meliorationswesen auf Stufe Bund richtungsweisend; vgl. Evaluation der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation). Schlussbericht, hg. v. Sofies-Emac AG, Ecoplan AG und bbp geomatik AG im Auftrag des BLW, Bern 11.04.2019 (https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Laendliche%20Entwicklung%20und%20Strukturverbesserungen/Meliorationsmassnahmen/schlussbericht_evaluation_meliorationsmassnahmen.pdf.download.pdf/Schlussbericht%20Evaluation%20der%20Meliorationsmassnahmen.pdf) (03.05.2022).

¹⁷ AS 1998 50 vom 24.12.1998, S. 3033 – 3086.

Bundesbeiträge waren zunächst für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Gebäude vorgesehen (Art. 93 LwG). 2003 kamen «Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist» hinzu, 2007 gefolgt von «Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen» und 2013 von «gemeinschaftlichen Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten». An der Entlohnung von kantonalen Kulturtechnikern bzw. -ingenieuren beteiligt sich der Bund hingegen nicht mehr.

Für Bundesbeiträge wurde bei der Revision von 1998 eine kantonale Kostenbeteiligung weiterhin vorausgesetzt (Art. 93 Abs. 3 LwG): «Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.» Der Bund übernimmt bis zu 40 % der Kosten für Bodenverbesserungen (im Berggebiet bis zu 50 %, Art. 95) und zahlt Pauschalen für landwirtschaftliche Gebäude (Art. 96). Investitionskredite werden den Kantonen vom Bund mit einer Laufzeit von 20 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Kantone geben sie als zinslose Darlehen an «Eigentümer und Eigentümerinnen, die ihren Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden» sowie an Pächter und Pächterinnen weiter (Art. 105 und 106).

Auf Grundlage des revidierten Landwirtschaftsgesetzes wurde die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 erlassen (revidiert am 2. November 2022).¹⁸ Das föderalistische Verfahren bei der Beitragsgewährung wurde beibehalten (Art. 21), wobei bei der so genannten «kombinierten Unterstützung», bei der für das gleiche landwirtschaftliche Gebäude sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt werden, «das Beitragsgesuch und das Meldeblatt für den Investitionskredit gleichzeitig» beim Bundesamt für Landwirtschaft und der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden müssen (Art. 22). Die SVV beinhaltete auch eine Erhöhung der kantonalen Beiträge, indem diese «je nach Finanzkraft des Kantons mindestens 70 – 100 Prozent des Beitrags» ausmachen musste (Art. 20). «Für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen» kann das BLW bis heute die kantonale Mindestleistung im Einzelfall herabsetzen. Gemäss Änderung der SVV vom 14. November 2007¹⁹ beträgt die erforderliche Beteiligung des Kantons 80 bis 90 Prozent des Beitrags bei gemeinschaftlichen Massnahmen. Einzelbetriebliche Massnahmen erhalten keine Bundesbeiträge mehr. Allerdings benennt Art. 20 auch etliche Ausnahmen, bei denen kein Kantonsbeitrag erforderlich ist, so gewisse Massnahmen des Naturschutzes, die Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen, die Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften und von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung, die «Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele» oder die Produktion von erneuerbarer Energie.

Gemäss den Übergangsbestimmungen der Erstversion von 1998 und der Änderung von 2007 kommen bei Strukturverbesserungen die Beitragssätze nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses der ersten diesbezüglichen Verfügung geltenden Recht zur Anwendung. Diese Bestimmung ist gerade aufgrund der Tatsache, dass solche Projekte meist Jahre oder Jahrzehnte dauern, nicht unerheblich.

Kantone (Beispiel Zürich)

«Fast alle Kantone gingen dem Bund mit Gesetzen über Trockenlegungen und Entwässerungen, später auch über Feldeinteilungen, Bewässerungen und weitere Bodenverbesserungen voraus; eines der ersten dieser Gesetze schuf der Kanton Freiburg 1852.»²⁰ Die ersten kulturtechnischen Dienste auf kantonaler Ebene wurden 1884 in St. Gallen (wo im Rheintal

¹⁸ AS 1998 50 vom 24.12.1998, S. 3092 – 3113.

¹⁹ AS 2007 50 vom 11.12.2007, S. 6187 – 6200.

²⁰ HLS, «Melioration».

bereits die ersten grösseren Güterzusammenlegungen in Vorbereitung waren), 1896 in Freiburg und 1897 in Bern eingerichtet.²¹ Nachfolgend werden exemplarisch die rechtlichen Grundlagen des Kantons Zürich näher beleuchtet:

«1878 begann der Kanton Zürich, Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlich genutzten Böden zu fördern, anfänglich die Ent- und die Bewässerung von Grundstücken. Nachdem auch der Bund Subventionen für Bodenverbesserung zu sprechen begonnen hatte, nahm der Kantonsrat einen Kredit für die Besoldung eines Kulturtechnikers und eines Adjunkten ins Jahresbudget 1898 auf».²² Mit Besetzung dieser Stellen schuf der Regierungsrat 1898 das kulturtechnische Büro.²³ Seit dem selben Jahr unterstützt der Kanton landwirtschaftliche Hochbauten (zunächst geschah dies vor allem im Rahmen von Alpsanierungen, also gemeinschaftlichen Massnahmen), wobei diese Praxis bis 1963 nicht gesetzlich geregelt war, sondern auf einzelne Regierungsratsbeschlüsse abstellte.

Mit dem Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911²⁴ erhielt das Meliorationswesen im Kanton Zürich eine detaillierte Rechtsgrundlage. Der vierte Abschnitt des Gesetzes war mit den entsprechenden Arbeitsfeldern betitelt: «Bodenverbesserungen, verbesserte Flureinteilung, Flurwege.» § 96 lautete: «Der Staat unterstützt die im Sinne dieses Gesetzes ausgeführten Unternehmungen, indem er die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung einen Beitrag von 10 bis 30 % der wirklichen Kosten leistet, die Ausrichtung des im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt und die Ausführung des Werkes, sowie dessen Unterhalt durch Sachverständige überwachen lässt.». Begehren für Staatsbeiträge waren bis 2006 bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen; seither ist die Baudirektion zuständig. Die am 29. Juli 1915 erlassene Regierungsrätliche Vollziehungsverordnung²⁵ behandelte die Bodenverbesserungen zusammen mit der «Durchführung von Unternehmungen zur Verbesserung der Flureinteilung» in Abschnitt C und in Abschnitt D die Feldwege.

1919 eröffnete das Kulturtechnische Büro in Kloten eine Zweigstelle für die Melioration des Waffenplatzgebiets Kloten-Bülach. 1920 wurden insgesamt vier Ingenieure beschäftigt und das Büro wurde zum «Meliorationsamt» aufgewertet, welches seinerseits 1941 mit dem Vermessungsamt zusammenging.²⁶ Die Abteilung Meliorationen des neuen Meliorations- und Vermessungsamtes beschäftigte sich mit der Gewinnung und Qualitätsverbesserung von Landwirtschaftsland sowie mit Güterzusammenlegungen für eine rationellere Bewirtschaftung.

«Noch in den 1950er- und 1960er-Jahren wurden Gesamtmeliorationen im Stil der Kriegsmeliorationen ausgeführt und wurde mit Entwässerungen zusätzliches Landwirtschaftsland gewonnen. Angesichts der landwirtschaftlichen Überproduktion und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes setzte ab 1975 ein Umdenkungsprozess ein.»²⁷ Meliorationen fanden zunehmend auch als Instrument des Landschafts- und Naturschutzes Verwendung und trugen generell mehr und mehr auch ökologischen Anliegen Rechnung. Weiter ergab sich eine Verschiebung hin zur Vergabe von Beiträgen an landwirtschaftliche Hochbauten (Ställe, aber auch Wohnhäuser), die ebenfalls als «Meliorationen» bezeichnet wurden.

Das Landwirtschaftsgesetz von 1911 wurde ersetzt durch das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963.²⁸ Zur Unterstützung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, der Güterzusammenlegung und der Anlage und Verbesserung von Flurwegen war für den Kanton eine Beteiligung an den Ausführungskosten von 25 bis 40 %

²¹ 50 Jahre kulturtechnischer Dienst im Kanton Zürich, hg. v. Kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt, [Zürich] 1948, S. 9.

²² Martin Illi, Von der Kameralistik zum New Public Management. Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998, Zürich 2008, S. 142.

²³ Es war zunächst bei der Direktion des Innern angesiedelt und schon ab 1899 bei der Volkswirtschaftsdirektion – RRB 1898/0045.

²⁴ OS 1911 29 vom 24.09.1911, S. 228 – 268.

²⁵ OS 1915 30 vom 29.07.1915, S. 216 – 228.

²⁶ Mit demselben Beschluss hob der Regierungsrat die Stelle des Kantonsgeometers auf; der Leiter des Meliorationswesens war nunmehr auch Vorgesetzter der Abteilung Vermessung des vereinigen Amtes – RRB 1941/1430.

²⁷ Illi, Kantonsverwaltung, S. 386.

²⁸ OS 1963 41 vom 22.09.1963, S. 545 – 587.

vorgesehen. Weiterhin übernahm er die technischen Vorarbeiten, die Vermittlung des Bundesbeitrags und die Überwachung der Ausführung durch Sachverständige, wobei er dazu gegebenenfalls die betreffende Meliorations- oder Flurgenossenschaft beizuziehen hatte. Auch die Unterstützung landwirtschaftlicher Hochbauten erhielt 1963 eine gesetzliche Grundlage. Sie erfolgte grundsätzlich auf die selbe Weise wie die übrigen Meliorationsmassnahmen, wobei hier die Kostenbeiträge 10 bis 40 % betragen sollten und die technischen Vorarbeiten nicht subventioniert wurden. «Zur Beratung auf dem Gebiete des Siedlungswesens und zur Begutachtung der einzelnen Projekte» hat der Regierungsrat eine Kommission von Fachleuten zu wählen (Siedlungskommission, § 111), deren Amtsdauer bis 2013 auf vier Jahre beschränkt war.²⁹ Die zum Landwirtschaftsgesetz von 1963 erlassene Verordnung vom 1. Oktober 1964³⁰ löste die Vollziehungsverordnung von 1915 ab. Ihr dritter Abschnitt titelte «Bodenverbesserungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse».

Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. Dezember 1973³¹ führte kantonale Zusatzbeiträge für Meliorationen in Berggebieten ein. Gemäss § 115 c war bis 2013³² für die Sanierung von landwirtschaftlichen Hochbauten der kantonale land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst beizuziehen. Zum Gesetz erliess der Regierungsrat die Verordnung über die Zusatzbeiträge in der Berglandwirtschaft vom 19. Dezember 1973.³³ Damit schuf er die bis heute bestehende Kommission für die Zürcher Berglandwirtschaft (Bergkommission, § 1), die die Volkswirtschaftsdirektion, respektive das Meliorations- und Vermessungsamt (heute: Amt für Landschaft und Natur, ALN, in der Baudirektion) berät und insbesondere die Gesuche um Zusatzbeiträge begutachtet.

Das – heute gültige – Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. September 1979³⁴ ersetzte dasjenige von 1963. Art und Umfang der Kostenbeteiligung des Kantons wurden dabei im Wesentlichen beibehalten. Eine Änderung betraf die Ausdifferenzierung der kantonalen Beiträge nach Gegenstand der Melioration: Güterzusammenlegungen sollen mit maximal 50 % der Kosten für die Landumlegung und 25 bis 45 % der Kosten der baulichen Massnahmen unterstützt werden.³⁵ Der Beitrag an Erstellung und Verbesserung von Wegen sowie von Be- und Entwässerungen sollte höchstens 30 % (im Berggebiet höchstens 40 %, seit der Änderung des LG von 2013 generell höchstens 40 %) betragen. Der Beizug der betreffenden Genossenschaft zu Überwachung von Ausführung und Unterhalt war nur noch bei Güterzusammenlegungen vorgesehen, wobei in der Praxis auch bei den übrigen Meliorationen eine solche Zusammenarbeit weiterhin die Regel sein dürfte. Die 1973 im Landwirtschaftsgesetz vorgenommenen Änderungen bezüglich Zusatzbeiträgen für die Berglandwirtschaft wurden in den neuen Erlass integriert und näher spezifiziert, auch wurde die Bergkommission im Gesetz selber verankert (§ 133).

Gestützt auf das neue Landwirtschaftsgesetz erliess der Regierungsrat die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979.³⁶ In ihr erhielten die einschlägigen Bestimmungen aus der Landwirtschaftsverordnung von 1964³⁷ und bezüglich Bergkommission aus der Verordnung von 1973 eine gemeinsame neue Rechtsgrundlage. Die heute gültige, am 23. Oktober 2019 erlassene Landwirtschaftsverordnung (LV)³⁸ ersetzte die Bodenverbesserungs-Verordnung sowie vier weitere landwirtschaftliche Verordnungen³⁹ und fasste

²⁹ Landwirtschaftsgesetz (LG), Änderung vom 28. Oktober 2013; Anpassung von Subventionstatbeständen. Mit der selben Änderung wurde die Beratungstätigkeit der Kommission nebst dem Hochbau auf «grössere Projekte» beschränkt.

³⁰ OS **1964** 41 vom 01.10.1964, S. 883 – 915.

³¹ OS **1973** 44 vom 02.12.1973, S. 1016 – 1020.

³² Änderung LG 2013.

³³ OS **1973** 44 vom 19.12.1973, S. 1010 – 1015.

³⁴ OS **1979** 47 vom 02.09.1979, S. 257 – 310.

³⁵ An korporative Waldzusammenlegungen kann der Beitrag um 5 auf höchstens 50 % erhöht werden.

³⁶ OS **1979** 47 vom 28.11.1979, S. 329 – 340.

³⁷ Ihre Rechtsgrundlage, das Landwirtschaftsgesetz von 1963, wurde durch das Landwirtschaftsgesetz von 1979 aufgehoben, wobei im neuen Gesetz einzelne Bestimmungen explizit als in gewissen Fällen weiterbestehend genannt wurden.

³⁸ OS **2019** 74 vom 13.12.2019, S. 579 – 591.

³⁹ OS **2019** 74 vom 13.12.2019, S. 578.

so die Bestimmungen zum Rechtskreis der Landwirtschaft auch auf Verordnungsstufe wieder in *einem* Erlass zusammen. Er behandelte in seinem vierten Abschnitt erstmals explizit «Strukturverbesserungen».

«Ende der 1980er-Jahre wurde Melioration zunehmend als direktions- und fachübergreifendes Unternehmen verstanden.»⁴⁰ 1991 wählte die Volkswirtschaftsdirektion eine Kommission «Moderne Meliorationen», in der die Grundlagen einer neuen Landschaftsgestaltung erörtert wurden. Nebst dem Meliorations- und Vermessungsamt waren darin der Zürcher Bauernverband, die Naturschutzorganisationen, das Oberforstamt, das Landwirtschaftsamt und das Amt für Raumplanung vertreten. Die Kommission tagte während über sechs Jahren mindestens einmal monatlich und erarbeitete für die Volkswirtschaftsdirektion etliche Wegleitungen und Richtlinien.⁴¹ In den 1990er-Jahren urteilte das Meliorations- und Vermessungsamt selbstkritisch, «dass in der Vergangenheit zu «autoritär aus dem Glashaus» geführt worden ist: Ideen sind auf dem Reissbrett der Ingenieure entwickelt, in den Köpfen der Naturschützerinnen konstruiert und als «fertige Lösungen» den Betroffenen aufgedrängt worden.» Dem sollte durch einen früheren Einbezug der Betroffenen, möglichst mit einem Betriebsberater als Schnittstelle des Amts zu den Bauern, Abhilfe geschaffen werden. «Weiter sollte es nicht mehr «nur» einen Vorstand [der Meliorationsgenossenschaft], ein Ingenieurbüro und ein Meliorationsamt geben. In einer übergeordneten Projektleitung konnten noch andere Institutionen in einer frühen Phase einbezogen werden, so dass sie weniger oder gar nicht zu Rekursen geführt wurden (Umweltorganisationen, Planungsgruppen, Gemeinden u. a.). In einem «Bauernrat» konnten bereits vor der Gründung einer Melioration Probleme und Fragen diskutiert oder Wünsche formuliert werden.»⁴² Ingenieurbüros müssen heute schon zu Beginn des Projekts die Anliegen des Naturschutzes berücksichtigen; dazu gründen sie mitunter Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden Fachleuten.

Durch die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997⁴³ wurde per 1. Januar 1998 das Vermessungswesen der Baudirektion unterstellt. Das Meliorationswesen blieb bei der Volkswirtschaftsdirektion und wurde als Sektion der Abteilung herabgestuften vormaligen Landwirtschaftsamt eingegliedert. Zusammen mit dem ebenfalls zur Abteilung herabgestuften vormaligen Forstamt und weiteren Stellen bildet letzteres bis heute das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Das ALN wurde 2006 seinerseits der Baudirektion zugeteilt.

Akteure auf anderen Staatsebenen (Beispiel Kanton Zürich)

Drainage-Unternehmen wurden anfänglich immer auf kommunaler Ebene initiiert, durchgeführt und finanziell getragen. Die erste kantonale Kostenbeteiligung belief sich 1878 auf Fr. 660 an Gesamtkosten von Fr. 10'000. Bis zur Schaffung des kulturtechnischen Büros 1898 waren bereits 170 Meliorationen ins Werk gesetzt worden.⁴⁴

In Meliorationen sind heute nebst den Bundes- und kantonalen Behörden eine ganze Reihe Akteure anderer Staatsebenen involviert. Ihre Aufgaben sind seit dem Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft von 1911 gesetzlich geregelt. Verfahren und involvierte Instanzen sind bei allen Arten von Meliorationsmassnahmen grundsätzlich gleich, unterscheiden sich aber im Detail. Wenn einzelne Grundeigentümer oder vertragliche Zusammenschlüsse von ihnen eine Melioration unternehmen, beschränkt sich das Verfahren im Wesentlichen auf die Beantragung von Beiträgen bei Bund und Kanton. Soll eine Melioration Enteignungen

⁴⁰ Illi, Kantonsverwaltung, S. 386.

⁴¹ Fritz Zollinger, Der Zürcher Weg zu modernen Meliorationen, in: 100 Jahre Kulturtechnischer Dienst Kanton Zürich, hg. v. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Zürich [1998], S. 29 – 34, hier S. 31 f. – Fritz Zollinger leitete von 1990 bis 2014 das Meliorations- und Vermessungsamt resp. die Abteilung Landwirtschaft des ALN.

⁴² Zollinger, Kulturtechnischer Dienst 1998, S. 32.

⁴³ OS 1997 54 vom 17.12.1997, S. 591 – 601.

⁴⁴ Fredi Bollinger, Meliorationen im Kanton Zürich – die Vergangenheit, in: 100 Jahre Kulturtechnischer Dienst, S. 19 – 22, hier S. 19.

umfassen, kommt das deutlich aufwändigere genossenschaftliche Verfahren zur Anwendung. § 78 des LG 1911 bestimmte: «Der Regierungsrat kann die Unternehmungen als öffentliche erklären und ihnen das Recht auf Zwangsenteignung im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten verleihen.» Diese Bestimmung gilt in abgeschwächter Form noch heute.⁴⁵

Die folgende Aufzählung von in Meliorationen involvierten Akteuren basiert auf der einschlägigen Gesetzgebung. Nicht berücksichtigt werden Akteure, die im Rahmen von Spezialgesetzen bei Meliorationen u. U. ebenfalls mitwirken.⁴⁶

Baurekursgericht	<p>Das Baurekursgericht wurde 2010 geschaffen.⁴⁷ Es befasst sich primär mit der Anwendung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bauwesen vom 7. September 1975.⁴⁸ Im Bereich der Meliorationen löste es das gleichzeitig abgeschaffte Landwirtschaftsgericht als Beschwerdeinstanz ab.</p> <p>Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder einschliesslich Fachleuten der Land- und Forstwirtschaft fest und wählt das Gericht inkl. den Abteilungspräsidenten (landwirtschaftliche Streitigkeiten werden immer der selben Abteilung zugewiesen). Für einen Drittel der Ersatzmitglieder hat das Baurekursgericht ein Vorschlagsrecht. In seiner rechtsprechenden Tätigkeit ist es unabhängig; administrativ ist es dem Verwaltungsgericht unterstellt. Das Verfahren ist mündlich.⁴⁹ Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.</p>
Bezirksrat	<p>Erstreckt sich das Bezugsgebiet einer Melioration über mehrere politische Gemeinden, obliegt es dem Bezirksrat, die Versammlung der Grundeigentümer einzuberufen und zu leiten (bzw. leiten zu lassen).⁵⁰</p> <p>Der Bezirksrat fungiert als Rekursinstanz gegen Beschlüsse der Grundeigentümerversammlungen und des Vorstands (und bis zum Inkrafttreten des LG 1979 der Kommission) «sofern kein anderes Verfahren vorgesehen ist» (insbesondere im Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten). Er behandelt zudem Rekurse bei nicht berücksichtigten Einwendungen gegen das aufgelegte Projekt (Übersichtsplan und Statutenentwurf) und bei durch den Vorstand nicht gewährter Befreiung von der Beitragspflicht (für nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die keine Anlagen der Genossenschaft enthalten, für die die Melioration also keine «kulturelle Verbesserung» bietet).⁵¹</p> <p>Bis zum Inkrafttreten des LG 1963 war der Bezirksrat Rekursinstanz bei Entscheiden des Gemeinderats zur Aufhebung von Flurwegen, seit-</p>

⁴⁵ LG 1979, §§ 79 Abs. 2 und 139 Lit. b.

⁴⁶ z. B. sieht das Enteignungsrecht eine Schätzungskommission vor, auf die die Landwirtschaftsgesetze z. T. explizit verweisen.

⁴⁷ Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht vom 13. September 2010 (OS 2010 65 vom 13.09.2010, S. 953).

⁴⁸ OS 1975 45 vom 07.09.1975, S. 554 – 654.

⁴⁹ Eine besondere Regelung zur Schriftlichkeit der Begründung besteht (hier) auf kantonaler Ebene nicht mehr. Art. 239 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2009 (AS 2010 18 vom 11. Mai 2010, S. 1739 – 1860) regelt schweizweit einheitlich, dass das Gericht nur dann eine schriftliche Urteilsbegründung verfassen muss, wenn dies explizit von einer Partei innert zehn Tagen verlangt wird.

⁵⁰ Resp. demjenigen Bezirksrat, in dessen Bezirk der grösste Teil der betreffenden Fläche liegt (wenn sich das Gebiet über mehrere Bezirke erstreckt).

⁵¹ LG 1911, § 77. – Rekurse gegen die Verweigerung der Entlassung aus dem Bezugsgebiet waren gemäss LG 1911 an das Schiedsgericht, gemäss LG 1963 an die Kommission und sind gemäss LG 1979 an den Regierungsrat zu richten.

	<p>her übt er generell die administrative Aufsicht über die Unterhaltsorganisation aus. Er hat darüber alle zwei Jahre der Volkswirtschaftsdirektion (bzw. heute dem ALN) Bericht zu erstatten.⁵²</p> <p>Der Bezirksrat hatte gemäss LG 1911 zu Handen des Regierungsrats «nötigenfalls» ein Gutachten zur bei Meliorationen neu projektierten Flureinteilung zu verfassen. Das LG 1963 enthielt diese Bestimmung nicht mehr.</p>
Gemeinderat (Exekutive, auch «Gemeindevorstand»)	<p>Beanspruchen Grundeigentümer eine Zwangsenteignung oder eine zwangsweise Beteiligung,⁵³ so haben sie dieses Begehren an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat – sofern noch kein Genossenschaftsvorstand bestellt ist – hat «unverzüglich» eine Versammlung sämtlicher beteiligter Grundeigentümer einzuberufen, die er auch leitet. An der Versammlung haben die Grundeigentümer «zu beschliessen, ob eine nähere Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens erfolgen soll.»⁵⁴</p> <p>Ein Mitglied des Gemeinderats oder des Bezirksrats führte den Vorsitz der Kommission.</p> <p>Die Flurwege stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderats, der dazu ein Flurwegverzeichnis zu führen hat (gemäss den LG 1911 und 1963 mit einem Doppel für die zuständige Notariatskanzlei bzw. das Grundbuchamt, gemäss LG 1979 «ohne sachenrechtliche Wirkung»). Der Gemeinderat überwacht den sachgemässen Unterhalt der Flurwege und lässt die erforderlichen Arbeiten nötigenfalls auf Kosten der säumigen Grundeigentümer durchführen. Er entscheidet über Entschädigungen für Wegrechte, wenn sich die Beteiligten darüber nicht einig werden. Seit Inkrafttreten des LG 1963 ist auch die Aufhebung von Flurwegen gesetzlich geregelt: Sie bedarf einer Mehrheit der Anstösser und der Genehmigung des Gemeinderats.⁵⁵</p> <p>Das LG 1979 verpflichtet die Gemeinden zu einer Beteiligung an den Kosten der Landumlegung und der baulichen Massnahmen samt Vermarkungskosten von mindestens 15%. Es stipuliert ferner die Mithilfe der Gemeinden bei der Handhabung der Eigentumsbeschränkungen durch die zuständige Direktion.</p>
Genossenschaft und Vorstand	<p>Wird zum Zweck der Durchführung eines Meliorationsunternehmens eine Genossenschaft gebildet, so wird sie formell durch Annahme der Statuten als öffentlich-rechtliche juristische Person gegründet. Seit Inkrafttreten des LG 1979 gilt: Wird eine Güterzusammenlegung vom Regierungsrat angeordnet, ist die Genossenschaft durch diesen Beschluss mit den von der zuständigen Direktion festgelegten Grundstatuten gegründet. Mitglied der Genossenschaft sind alle Grundeigentümer</p>

⁵² Die Bodenverbesserungsverordnung von 1979 legte zudem explizit fest, dass der Bezirksrat alle zwei Jahre die Rechnungsführung der Unterhaltsgenossenschaft zu überprüfen und darüber dem zuständigen Amt Bericht zu erstatten hatte (§ 22).

⁵³ Das LG von 1911 gestand dieses Recht explizit nur «mehreren Grundeigentümern» zu; seit 1963 haben es auch einzelne. Die Bestimmung kam zunächst nur bei Be- und Entwässerungsanlagen zur Anwendung, seit Inkrafttreten des LG 1979 greift sie auch bei Meliorationen von Wegen.

⁵⁴ LG 1963, § 70.

⁵⁵ Aktuell (gemäss LG 1979) handelt es sich bei der Aufhebung von nicht mehr benötigten Flurwegen nicht mehr um eine Kann- (LG 1963), sondern eine Muss-Bestimmung. Hingegen muss nur noch eine Mehrheit der *unmittelbar betroffenen* Anstösser zustimmen; die «übrigen Beteiligten» sind lediglich anzuhören. War die Auflösung gemäss LG 1963 nur dann von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen, wenn an die Errichtung des entsprechenden Wegs ein Kantonsbeitrag geleistet worden war, so ist die Genehmigung der zuständigen Direktion gemäss LG 1979 in jedem Fall notwendig. In «überbauten» (LG 1963) bzw. «eingezonten» (LG 1979) Gebieten kann die zuständige Direktion die Aufhebung von Amtes wegen verfügen. Das LG 1979 sieht diese Möglichkeit auch im Quartierplanverfahren vor.

	<p>des Bezugsgebiets. Ihr oberstes Organ ist die Genossenschaftsversammlung. Sie setzt die Statuten fest und wählt die Organe. Das LG 1979 sieht für alle Organe eine Amtsdauer von vier Jahren vor.</p> <p>Seit Inkrafttreten des LG 1979 obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft dem Genossenschaftsvorstand, der auch das Unternehmen an sich leitet und die Genossenschaft vertritt. Er konstituiert sich selber und untersteht in technischer Hinsicht der Aufsicht der zuständigen Direktion. Nicht alle Vorstandsmitglieder, sondern lediglich eine Mehrheit von ihnen müssen Genossenschaftsmitglied sein. Für die Mitglieder der Genossenschaft besteht Amtszwang. Bei kleineren Genossenschaften, ausgenommen Güterzusammenlegungsgenossenschaften, können die Statuten vorsehen, dass die Aufgaben des Vorstands durch eine Einzelperson besorgt werden, die nicht Genossenschaftsmitglied sein muss. Sofern die Statuten dies erlaubten, kann der Vorstand bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren. Der Vorstand kann Ordnungsbussen verhängen und behandelt Einsprachen gegen das Unternehmen.</p> <p>Bevor eine Meliorationsgenossenschaft gegründet wird, müssen sich die Grundeigentümer per Mehrheitsbeschluss⁵⁶ grundsätzlich zur Durchführung des Unternehmens bekennen. Sofern (gemäss LG 1979) bereits ein Vorstand bestellt ist, beruft er die zu dieser Beschlussfassung vorgesehene Versammlung der Grundeigentümer ein.⁵⁷</p> <p>Stimmt die Versammlung der Durchführung des Unternehmens zu, beantragt sie bei der zuständigen Direktion die Aufstellung eines Vorprojekts. Die Direktion stellt das Vorprojekt auf diesen Antrag oder von sich aus, nach Anhören des Gemeindevorstands und «nachdem sie sich von der Zweckmässigkeit des Vorhabens überzeugt hat» auf. Sie veranlasst die Durchführung einer öffentlichen Orientierungsversammlung, an welcher das Vorprojekt und die vorgesehenen Statuten erläutert werden. Die Teilnehmenden haben Gelegenheit, Änderungen anzuregen.⁵⁸ «Ergeben sich an der Orientierungsversammlung keine gewichtigen Gründe gegen die Durchführung des Unternehmens und soll die Zusammenlegung nicht angeordnet werden, veranlasst die zuständige Direktion die Einberufung der Gründungsversammlung sowie die öffentliche Auflage des bereinigten Vorprojekts und des Statutenentwurfs.»⁵⁹</p> <p>Bei Güterzusammenlegungen gilt die Zustimmung zur Durchführung zugleich als Annahme der von der zuständigen Direktion vorher festgelegten Statuten (was auch die Gründung der Genossenschaft bedeutet). Die Statuten und ihre Änderung «bedürfen in allen Fällen der kantonalen Genehmigung».⁶⁰ Nach Erledigung der Rekurse und Einsprachen übermittelt der Vorstand dem Regierungsrat das Vorprojekt und die Statuten zur Genehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrags. Der Vorstand leitet in der Folge das Meliorationsunternehmen.</p> <p>Zu allen Vorstandssitzungen, ausgenommen bei Unterhaltsgenossenschaften, ist eine Vertretung der zuständigen Direktion einzuladen; sie hat beratende Stimme.</p>
--	--

⁵⁶ Gemäss LG 1979 musste die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer zustimmen *oder* den Zustimmenden musste mehr als die Hälfte der beigezogenen Fläche gehören. Seit der Gesetzesänderung von 2013 (s. Fussnote 29) müssen beide Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein.

⁵⁷ Es sei denn, diese haben bereits vorgängig schriftlich zugestimmt.

⁵⁸ LG 1979, § 80 f.

⁵⁹ LG 1979, § 82.

⁶⁰ LG 1979, § 51, Ziff. 5.

	<p>Gemäss LG 1979 bestimmt die Genossenschaft Revisoren (die nicht Mitglied sein müssen) zur Prüfung der vom Vorstand aufgestellten Rechnung.</p> <p>Das LG 1911 bestimmte, dass die Kosten des Unterhalts der Werke von den Eigentümern zu tragen seien. Seit Inkrafttreten des LG 1963 ist der Unterhalt der Werke detaillierter geregelt: Mit Abschluss einer Güterzusammenlegung werden die erstellten Anlagen und deren Unterhalt der Gemeinde oder einer bestehenden oder neu gegründeten Unterhaltsgenossenschaft⁶¹ als Rechtsnachfolgerin übergeben und von dieser übernommen. Die Unterhaltsorganisation regelt den Unterhalt und die Benützung der bestehenden sowie gemäss LG 1979 auch den Bau neuer Anlagen in einer Unterhaltsordnung,⁶² welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Der Kanton wacht als Aufsichtsbehörde über die korrekte Ausführung des Unterhalts.</p> <p>Wenn das Unternehmen abgeschlossen und der Unterhalt der erstellten Werke sichergestellt ist, kann die Genossenschaft durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung aufgelöst werden. Dies muss von der zuständigen Direktion (bzw. der Behörde, die die Statuten genehmigt hat) genehmigt werden.⁶³ Gemäss LG 1979 können Genossenschaften, die ihre Aufgaben seit längerer Zeit nicht mehr erfüllen, deren Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss bestellt ist und deren Mitgliederbestand unsicher ist, durch den Gemeinderat mit Zustimmung der zuständigen Direktion als aufgelöst erklärt werden.⁶⁴</p>
<p>Grundbuchämter (bzw. Notariate)</p>	<p>Sind bei einer Melioration Belange des Grundbuchs wie Grundeigentums-, Pfand- oder Nutzungsrechte und -lasten, Dienstbarkeiten etc. betroffen, werden die Notariate/Grundbuchämter⁶⁵ einbezogen, die die entsprechenden Eintragungen (u. a. Beizug von Grundstücken zu Verbesserungsunternehmen, allfällige Handänderungen und Eigentumsbeschränkungen) machen und eine Auskunftspflicht haben.</p> <p>Da sich der Beginn der (bis heute andauernden) Einführung des eidgenössischen Grundbuchs am 1. Januar 1912 (Inkrafttreten des ZGB) zeitlich mit dem Erlass des ersten Landwirtschaftsgesetzes deckte, enthielt letzteres die Bestimmung, dass «über größere Gebiete, für welche eine verbesserte Flureinteilung durchgeführt wird, [...] unter Leitung des Kantonsgeometers ein für Grundbuchzwecke dienliches Katasterwerk angelegt werden [sollte] nach den Vorschriften über die Katastervermessung.»⁶⁶ Das LG 1963 enthielt für den Fall, dass in einem betreffenden Beizugsgebiet das Grundbuch noch nicht eingeführt wurde, in § 97 eine Spezialbestimmung mit explizitem Verweis auf das Grundbucheinführungsverfahren. Gemäss den heute gültigen Bestimmungen des LG 1979 (§ 88) soll in diesem Fall der Genossenschaftsvorstand zusammen mit dem Grundbuchamt und den Betroffenen die Rechtsverhältnisse im Beizugsgebiet feststellen und bereinigen.</p>

⁶¹ Im LG 1963 «Flurgenossenschaft» genannt. Bereits das LG 1911 kennt diesen Begriff, verwendet ihn aber in Bezug auf Selbsthilfeorganisationen von «Besitzern grösserer Güterkomplexe» zur Abwehr von Schäden an der landwirtschaftlichen Produktion.

⁶² Im LG 1963 «Flurordnung» genannt.

⁶³ So bestimmen es die Vollziehungsverordnung von 1915 und das LG 1979, hingegen weder das LG 1963 noch die zugehörige Verordnung.

⁶⁴ Sofern sich nach entsprechender Publikation keine Gläubiger und keine berechtigten oder verpflichteten Grundeigentümer melden oder diese sich ausserstande erklären, die Aufgaben der Genossenschaft weiterzuführen.

⁶⁵ Im Kanton Zürich gibt es nur Amtsnotariate. Sie sind personell-organisatorisch identisch mit den Grundbuchämtern.

⁶⁶ LG 1911, § 127.

	<p>Ab 1911 erhielt die zuständige Notariatskanzlei bzw. das Grundbuchamt vom Gemeinderat ein Doppel des Flurwegverzeichnisses. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes von 1979 fiel diese Bestimmung weg, stattdessen sind seither die durch kantonale Beiträge unterstützten Flurwege direkt im Grundbuch einzutragen.</p>
Grundeigentümer	<p>Meliorationsmassnahmen werden gemeinschaftlich, d. h. durch mehrere genossenschaftlich oder vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümer zusammen durchgeführt oder, «sofern die Art der Massnahme es zulässt»,⁶⁷ durch einzelne Grundeigentümer.</p>
Kommission	<p>Die LG von 1911 und 1963 sahen für jedes Meliorationsunternehmen eine eigens aufgestellte Kommission vor, die im Verlauf des Beschlussfassungsverfahrens einmal neu gewählt wurde.⁶⁸ Die Kommission hatte einen eigenen Vorstand.</p> <p>Beschloss die Versammlung der Grundeigentümer, auf ein ins Auge gefasstes Meliorationsprojekt einzutreten, so hatten die Grundeigentümer zu seiner Prüfung und Begutachtung die Kommission zu wählen, in der auch Dritte Einsitz nehmen konnten und die auch aus einer Einzelperson bestehen konnte. Im Fall von Be- und Entwässerungen stand die Kommission unter Aufsicht des Bezirksrats und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion. Ging es um eine verbesserte Flureinteilung/Güterzusammenlegung, konstituierte sich die Kommission selbst und ihre Leitung oblag einem Mitglied des Gemeinde- oder Bezirksrats.⁶⁹</p> <p>Die Kommission richtete das Gesuch um Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten an die Volkswirtschaftsdirektion.⁷⁰ Auf Grundlage dieser Vorarbeiten entwarf die Kommission Statuten für die zu gründende Meliorationsgenossenschaft. Wurde das Projekt angenommen und die Genossenschaft gegründet, wurde die Kommission neu gewählt. Nach Erledigung der Einsprachen erstattete sie der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht über die finanzielle Durchführung des Unternehmens.⁷¹</p> <p>Der Regierungsrat fasste Beschluss über die Genehmigung des Werkes und der Genossenschaftsstatuten sowie über die Beitragsleistung des Kantons und übermittelte die technischen Vorlagen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung mit dem Gesuch um einen Bundesbeitrag. Die Kommission leitete in der Folge das Meliorationsunternehmen. Sie konnte Ordnungsbussen verhängen und behandelte Einsprachen gegen das Unternehmen.</p>

⁶⁷ LG 1979, § 46 Abs. 1.

⁶⁸ Gemäss LG 1911 war jeder männliche volljährige Beteiligte, der das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hatte, zur Annahme einer Wahl in die Kommission oder deren Vorstand verpflichtet. Das LG 1963 verpflichtete explizit alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder zur Annahme einer Wahl in die Kommission (deren Vorstand erwähnte es nicht), gab aber eine Amtsdauer von vier Jahren vor.

⁶⁹ Das Landwirtschaftsgesetz von 1911 sah weiter vor, dass die Kommission aus drei bis sieben Mitgliedern, von denen alle in der betreffenden Gemeinde wohnen müssen, bestehen sollte. Das Gesetz von 1963 enthielt keine derartige Bestimmung mehr, erlaubte aber dem Bezirksrat, den Vorsitz «ausnahmsweise auch einer dem Rat nicht angehörenden Person» zu übertragen.

⁷⁰ Der Gesetzestext von 1911 stipulierte explizit, dass die Volkswirtschaftsdirektion das kulturtechnische Büro mit den Vorarbeiten zu betrauen hatte.

⁷¹ Die kantonalen für Meliorationen zuständigen Behörden hatten derweil auf dem selben Weg über die technische Durchführung der Güterzusammenlegung zu berichten.

	<p>Das LG 1963 bestimmte, dass von Amtes wegen eine Vertretung der Volkswirtschaftsdirektion mit beratender Stimme der Kommission angehörte. Das LG 1979 enthält keine Bestimmungen zu dieser Kommission mehr.</p>
Landwirtschaftsgericht	<p>Mit dem LG 1963 wurde das kantonale Landwirtschaftsgericht geschaffen, das Bezirksrat und Schiedsgericht als Beschwerdeinstanzen ablöste.</p> <p>Das Landwirtschaftsgericht wurde vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt und bestand aus einem rechtskundigen Präsidenten und vier Fachleuten der Land- und Forstwirtschaft sowie Ersatzleuten. Es hatte dem Regierungsrat jährlich Bericht zu erstatten. In seiner richterlichen Tätigkeit war es «unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen». Es bestimmte einen rechtskundigen Sekretär, der beratende Stimme hatte. Das Verfahren war mündlich, eine schriftliche Begründung des Entscheids war immer vorgesehen. Revisionsinstanz war das Verwaltungsgericht.⁷²</p>
Schiedsgericht	<p>Wo bei Einsprachen gegen Meliorationsunternehmen durch die Kommission keine Einigung erzielt werden konnte, wurde bis zum Inkrafttreten des LG 1963 die Einsprache je nach spezifischem Streitgegenstand dem Bezirksrat oder einem eigens dazu eingesetzten Schiedsgericht zur Entscheidung überwiesen.</p> <p>Das Schiedsgericht setzte sich aus dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks als Obmann, zwei von der kantonalen Landwirtschaftskommission⁷³ und zwei weiteren von den Streitparteien bezeichneten Mitgliedern zusammen. Das Verfahren war mündlich. Ein Kanzleibeamter des Bezirksgerichtes führte das Protokoll, das ausser den Anträgen der Parteien eine kurze Zusammenfassung ihrer Vorbringungen zu enthalten hatte. Mit dem Gang vor das Schiedsgericht stellte die Kommission die Akten der Volkswirtschaftsdirektion zu Händen des Regierungsrats zu. Eine schriftliche Begründung des Entscheides erfolgte nur auf das bei der mündlichen Eröffnung gestellte Begehren einer Partei. Gegen Schiedsgerichtsentscheide konnte beim Obergericht Kassationsbeschwerde eingereicht werden.</p>
Statthalterämter	<p>Die Statthalterämter bestrafen mit Busse, wer zur Vermessung oder Aussteckung einer Bodenverbesserungsmassnahme im Gelände angebrachte «Signale, Pfähle oder andere Zeichen» vorsätzlich beschädigt oder beseitigt.⁷⁴ Das LG 1911 legte Fr. 5 bis 50 als Bussenbetrag fest, mit dem LG 1979 wurden es Fr. 500.</p>

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Folgende Kontakte zwischen mit Meliorationen betrauten Stellen können zu Doppelüberlieferungen führen (keine abschliessende Aufzählung):

⁷² Gemäss §§ 67 – 69 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 (OS 1959 40 vom 24.05.1959, S. 546 – 576).

⁷³ Die vom Regierungsrat berufene Landwirtschaftskommission wurde mit dem LG 1911 geschaffen und mit der in Fussnote 29 erwähnten Änderung von 2013 abgeschafft.

⁷⁴ Das LG 1979 spricht hier explizit nur von «Bodenverbesserungsmassnahme», während die LG von 1911 und 1963 auch die verbesserte Flureinteilung/Güterzusammenlegung und die Melioration von Feldwegen einbezogen. Das LG 1963 enthielt auch die Bestimmung, dass, wer im Zusammenhang mit Meliorationen die Behörden irreführte oder dies versuchte, vom Statthalteramt mit einer Busse in nicht näher bestimmten Betrag bestraft werden sollte. Die Bestimmung wurde mit der in Fussnote 29 genannten Gesetzesänderung aufgehoben.

- a) Zwischen Gemeinden, Kantonen und dem Bund bei Meliorationen, die mehrere Hoheitsgebiete und/oder föderale Staatsebenen umfassen
- b) Zwischen den kantonalen Meliorationsämtern (bzw. den vorgesetzten Direktionen/den Regierungen) und
 - dem Bundesamt für Landwirtschaft bezüglich Beiträgen an Meliorationsunternehmen
 - Meliorationsgenossenschaften bezüglich Beiträgen an Meliorationsunternehmen, deren Organisation und technischen Ausführung (Statuten, Projektdossiers)
- c) Zwischen Meliorationsunternehmen/-genossenschaften und
 - den Gemeinden bezüglich Organisation, Durchführung und Unterhalt von Meliorationsunternehmen auf dem Gemeindegebiet und/oder mit Beteiligung der Gemeinde
 - privaten Dritten (Ingenieurbüros, Verbände, Vereinigungen) bezüglich Planung und Umsetzung des Unternehmens

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat aus dem Aufgabenbereich der Meliorationen von den zuständigen Behörden des Bundes bereits viele Unterlagen übernommen. Diese sind im Archivinformationssystem des Schweizerischen Bundesarchivs unter anderem in den folgenden Beständen und Serien verzeichnet:

- Teilbestand E4460C-01* Bundesamt für Raumentwicklung: Zentrale Ablage (2000 – 2003):
 - E4460C-01#225.3 Strukturverbesserungen [1995 – 2000]
- Teilbestand E5610B* Oberkriegskommissariat: Verwaltung der Waffen- und Schiessplätze (1964 – 1995) (1914 – 1979):
 - E5610B#1-106-74 Güterzusammenlegungen, Melioration (s. d., Frauenfeld)
 - E5610B#1-102-74 Güterzusammenlegungen, Melioration (s. d., Ajoie / Bure)
- Teilbestände E6100A Eidgenössische Finanzverwaltung
- Teilbestand E6100B-01* Eidgenössische Finanzverwaltung: Zentrale Ablage (1915 – 1989):
 - E6100B-01#417 Landwirtschaftliches Meliorationswesen (1952 – 1976)
- Teilbestand E7001C* Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Zentrale Ablage (1956 – 1994) (1910 – 1998):
 - E7001C#0421 Kommissionen "A-Z", Ernennungen, Rücktritte und Bestellung von Kommissionen; Ergänzungswahlen, Wahlbestätigungen (1956 – 1993): Dossier E7001C#1999/20#130* Eidg. Bodenverbesserungskommission (1990)

Darin insbesondere Beitragsgesuche, nach Meliorationsprojekten geordnet.
- Teilbestand E7001D* Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Zentrale Ablage (1994 –)
 - E7001D#512 Strukturpolitik, Strukturverbesserungen (1993 – 2004)

Darin auch Unterlagen zur Melioration in der Linthebene.
- Teilbestand E7220C* Bundesamt für Landwirtschaft: Zentrale Ablage (1994 – 2004) (1937 – 1994):

- E7220C#008.33-5 AGIS-MAPIS Strukturverbesserung (s. d.)⁷⁵
- E7220C#76 Käse / E7220C#767 Kreditwesen und Strukturverbesserungen (1994 – 2002)
- E7220C#107 Ausserparlamentarische Kommissionen (nur Mutationen nach Wahlperiode):
- Teilbestand E7800* Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Zentrale Ablage (1939 – 1967)
 - E7800#02.01.2 Meliorationen (s. d.)

Darin insbesondere Unterlagen aus den 1940er- bis frühen 1950er-Jahren zu politischen Geschäften und zu Krisenmassnahmen.
- Teilbestand E7220A Abteilung für Landwirtschaft (1883 – 1979):
 - E7220A#116 Eidg. Meliorationsamt (1943 – 1980)
- Teilbestand E7220-01* Abteilung für Landwirtschaft: Bodenverbesserungen (1883 – 1979)
- Teilbestand E7220C* Bundesamt für Landwirtschaft: Zentrale Ablage (1979 –) (1994-2004):
 - E7220C#9 Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (s. d.)

Darin Akten zu Rechtsfragen.
- Teilbestand E7241A* Eidgenössisches Meliorationsamt: Meliorationsprojekte (1941-1979)
- Teilbestand E7240 Eidgenössisches Meliorationsamt: Sicherstellungsunterlagen (1941-1979)
- Teilbestand E3360A* * Eidgenössisches Amt für Gewässerschutz (1964-1988)
 - E3360A#08.05 Melioration (1961 – 1973)

Weitere einschlägige Unterlagen sind im BAR u.a. von folgenden Aktenbildnern vorhanden: Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung (Meliorationen in Divisionsgebieten), Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, Grundbuchamt (kantonale Anfragen), Fonds Landschaft Schweiz (Beitragsgesuche, Projekte). Verschiedene Serien zu allgemein-politischen Fragen bzw. betreffend die Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft enthalten ebenfalls das Meliorationswesen betreffende Dossiers.

Via recherche.bar.admin.ch können die Bestände des Bundesarchivs durchsucht, bestellt und konsultiert werden.

Kantone

Hier sind nebst den Regierungsrats- und Direktionsakten besonders die Akten der kantonalen Meliorationsämter (resp. der für Meliorationen/Strukturverbesserungen zuständigen Stellen) zu erwähnen.

Beispiel Kanton Zürich:

- Amt für Landschaft und Natur: 2007/120 Bodenverbesserungen ALN: Dias, Glasplatten, Rollfilme (1942 – 1958)
- Amt für Landschaft und Natur: 2008/024: Pläne und Zeichnungen des ehemaligen Meliorationsamtes (1896 – 1959)
- Amt für Landschaft und Natur: 2014/001: Meliorationen Hochbau (1905 – 1953)

⁷⁵ AGIS-MAPIS = Agrarpolitisches Geoinformationssystem-Meliorations-Agrarkredit-Informationssystem.

- Volkswirtschaft; Volkswirtschaft, Bände; Landwirtschaft, Meliorationen, Veterinärwesen: OO 17 Meliorationswesen (Kataster, Übersichten) (1942 – 1968)
- Volkswirtschaft; Direktion der Volkswirtschaft; Meliorations- und Vermessungsamt: Z 113.1 – Z 113.177 Administration; Personelles (1926 – 1995)
- Volkswirtschaft; Direktion der Volkswirtschaft; Meliorations- und Vermessungsamt: Z 595.1 – Z 595.21 Meliorationskataster (1986 – 1995)

Nach Gemeinden geordnet.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das BAR sichert die Unterlagen der federführenden Bundesbehörden, namentlich des BLW. Insbesondere sichert es die Unterlagen des BLW zur Oberaufsicht und Projektkontrolle im Bereich Strukturverbesserungen im Tiefbau sowie Beitrags- und Kreditkontingente im Bereich der Strukturverbesserungen.

Das BAR publiziert Bewertungsentscheide rückwirkend seit 1.1.2012 auf seiner Website: [Bewertungsentscheide](#).

Staatsarchive

Regierungsrat/Regierung: integral: Meliorationen betreffende Regierungsratsbeschlüsse (z. B. Anordnung einer Melioration) inkl. Beilagen/Akten⁷⁶ (die «beschlossenen Sachen»; im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme von Regierungsbeschlüssen), Berichte (der Kommissionen) über die finanzielle Durchführung der Unternehmen, in Meliorationssachen eingeholte Gutachten. Kassieren: zur Kenntnis (z. B. im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens) erhaltene Akten.

Für die Landwirtschaft/das Bauwesen (bzw. Meliorationen) zuständige Direktionen/Departemente: integral: Meliorationen betreffende Verfügungen (Gesuche um Staatsbeiträge und das Ausführen von Vorarbeiten, Genehmigung von Genossenschaftsstatuten, Auflösung von Genossenschaften, Aufhebung von Flurwegen) (im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme von Direktionsverfügungen), eingegangene Aufsichtsberichte zu Unterhaltsorganisationen.

Mit dem Vollzug der Meliorationsgesetzgebung betraute kantonale Behörden: integral: Meliorationsakten Tiefbau (Projektdossiers),⁷⁷ komplette Verfügungssammlungen (sofern bereits separat vorliegend). In Auswahl (grösste Meliorationen innerhalb eines Jahres sowie «besondere» Fälle, je max. 10 Fälle pro Jahrgang): Meliorationsakten Hochbau (Projektdossiers)⁷⁸ und Dossiers zu Investitionskrediten (je nach Strukturierung der Ablage separate Bewertung von Serien zu gewährten und nicht gewährten Krediten).⁷⁹

⁷⁶ Im Kanton Zürich sind in den Beilagen/Akten das Vorprojekt und die Statuten der Meliorationsgenossenschaft enthalten.

⁷⁷ Die Aufbewahrungsfrist beträgt in Zürich 90 Jahre. – Beim ALN (Zürich) teilten sich die Dossiers zu Tief- und Hochbau-Meliorationsprojekten (datierend bis ca. 1938) den Nummerierungsbereich 1-1000 und die Ablage. Sie wurden vom StAZH integral übernommen.

⁷⁸ Die Aufbewahrungsfrist beträgt in Zürich 60 Jahre. – Das StASH hat 2011 beim Landwirtschaftsamt Schaffhausen auf Übernahme aller Dossiers der landwirtschaftlichen Meliorationen entschieden. Dabei wird entgegen den Empfehlungen in der Erstversion des vorliegenden Papiers D6 keine Ausdünnung vorgenommen (https://archiv.vsa-aas.ch/wp-content/uploads/2015/06/STASH_Meliorationen.pdf (19.05.2022)).

⁷⁹ Gemäss dem Federführungsprinzip sollen einschlägige Unterlagen bei konsultierten/mitarbeitenden Stellen vernichtet werden (z. B. können in Zürich Hochbaumeliorationen betreffende Unterlagen beim kantonalen land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst kassiert werden; die Überlieferung wird durch die Übernahme der entsprechenden Dossiers vom federführenden Meliorations- und Vermessungsamt resp. der federführenden Abteilung Landwirtschaft des ALN sichergestellt).

Werden ämterübergreifende/gesonderte Gremien (wie in Zürich die Kommission «Moderne Meliorationen», die Berg- und die Siedlungskommission) geschaffen, ist die Verwaltungseinheit zu bestimmen, die die Leitablage führt. Separate Bewertung der Leitablage, Kassieren der Unterlagen in den anderen Ablagen.

Für andere Staatsebenen zuständige Archive⁸⁰

Rekurs- und Beschwerdeinstanzen

Integrale Übernahme aller Rekursentscheide (ggf. im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme von Entscheidserien der betreffenden Instanz)

Kassieren: Rekursakten

Gemeinden (und ggf. Bezirke)⁸¹

Integrale Übernahme:

Gemeinde-/Stadtrat, Bezirksrat (Exekutive): alle Meliorationen sowie den Unterhalt und die Aufsicht über Flurwege betreffenden Beschlüsse und Verfügungen inkl. Beilagen/Akten (die «beschlossenen Sachen»; im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme der entsprechenden Beschluss-Serien)

Protokolle der Grundeigentümerversammlungen

Von denjenigen Meliorationsunternehmen, bei denen die Gemeinde selber als Grundeigentümerin/Genossenschafterin auftritt: Statuten, Jahresberichte, Protokolle der Genossenschaftsversammlungen sowie des Vorstands, der Kommission, des Kommissionsvorstands und ggf. der Projektleitung, vom Vorstand ausgesprochene Ordnungsbussen (ggf. in Auswahl), Dossiers von Einsprachen, selber oder von Dritten im Auftrag erarbeitete technische Dokumente (ggf. nur zusammenfassende Berichte und Pläne). Von entsprechenden Unterhaltsorganisationen: Unterhaltsordnung, Dossiers von Bauprojekten⁸²

Flurwegverzeichnisse

Kassieren:

Die Instandhaltung der Werke betreffende Unterlagen (von Unterhaltsorganisationen)

Grundbuchämter

Integrale Übernahme aller für spezifische Meliorationen angelegter Katasterwerke

Kassieren der Flurwegverzeichnisse (Doppel)

Im Rahmen von Meliorationen erstellte Grundbucheinträge sollen im Rahmen einer allgemeinen Bewertung von Grundbuchakten bewertet werden.

Statthalterämter

⁸⁰ Je nach spezifischer Rechtslage und Praxis kann die Zuständigkeit auch beim betreffenden Staatsarchiv liegen. Die in diesem Abschnitt verwendete Begrifflichkeit bezieht sich auf den Kanton Zürich und muss an die im jeweiligen Archivsprengel gebräuchliche Nomenklatur angepasst werden.

⁸¹ Bei Auflösung einer Meliorations- oder Unterhaltsgenossenschaft ohne Nachfolgeorganisation, die die Unterlagen übernimmt, sollen die Unterlagen ungeachtet von allenfalls noch laufenden Aufbewahrungsfristen archiviert werden.

⁸² Bei Meliorationsgenossenschaften mit mehreren Gemeinden als Genossenschafter kann die Archivierung sinngemäss nach den obenstehenden Ausführungen zum Bezirksrat (S. 10) geregelt werden.

Integrale Übernahme aller in Meliorationssachen erlassenen Bussenverfügungen (ggf. im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme von Verfügungsserien der Statthalterämter)

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (Beispiel Melioration der Rheinebene/StASG)

Die Melioration der Rheinebene hat eigene Rechtspersönlichkeit, befindet sich aber vollständig in Besitz des Kantons St. Gallen. Seit Abschluss der von 1942 bis 1961 dauernden Bauphase liegt der Schwerpunkt des Meliorationsunternehmens auf dem Unterhalt. Das StASG ist Betreuerarchiv und hat eine detaillierte Bewertung vorgenommen, die in vergleichbaren Fällen zur Nachahmung empfohlen wird:⁸³

Integrale Übernahme: Jahresberichte, Protokolle der Meliorations-, der Vollzugs- und der Schätzungskommission, Verzeichnis der Perimeterpflichtigen (Kartei/Datenbank), Projektdossiers von Bauprojekten und Güterzusammenlegungen, Ausführungspläne

Kassieren: Personaldossiers von Personen ohne Leitungsfunktion, Rechnungs- und Buchhaltungsunterlagen, Arbeitszeiterfassung, Mutationsmeldungen, Bauentscheide, Unterlagen zum Unterhalt, Vorversionen/Entwürfe und Doubletten von Ausführungsplänen

Separate Bewertung: Strategische und organisatorische Grundlagen/Konzepte, Personaldossiers von Personen mit Leitungsfunktion, Bildersammlung, Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Rheintal-Werdenberg

Interkantonale und nichtstaatliche Aktenbildner

Bei interkantonalen Meliorationsprojekten wird den zuständigen Staatsarchiven (und ggf. dem Bundesarchiv) empfohlen, ein Betreuerarchiv zu bestimmen.⁸⁴

Als Kriterien für eine Übernahme von Unterlagen von Meliorationsunternehmen ohne staatliche Beteiligung/Grundeigentümerschaft können (u.a.; nebst der Rechtslage und der allgemeinen Übernahmepolitik des betreffenden Archivs bei nichtstaatlichen Aktenangeboten) die bei den kantonalen Vollzugsbehörden und den Gemeinden aufgeführten Kriterien sinngemäss angewandt werden.

Für die von den Kantonen und dem Bund als Verein gegründete Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio) und für die Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft (SVIL) bzw. die jeweiligen Vorgängerinstitutionen wurden noch keine Betreuerarchive bestimmt.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 15.06.1987

Überarbeitete Version (Stand Oktober 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 12.01.2023

⁸³ Vereinbarung StASG – Melioration der Rheinebene betreffend die Aufbewahrung bzw. Archivierung von Unterlagen vom November 2015 (<http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=300461>).

⁸⁴ Für das Linthwerk und die Linthkommission wurde bis dato kein Betreuerarchiv bestimmt. Einschlägige Bestände finden sich im BAR und den Staatsarchiven der Konkordatskantone Glarus, St. Gallen, Schwyz und Zürich.